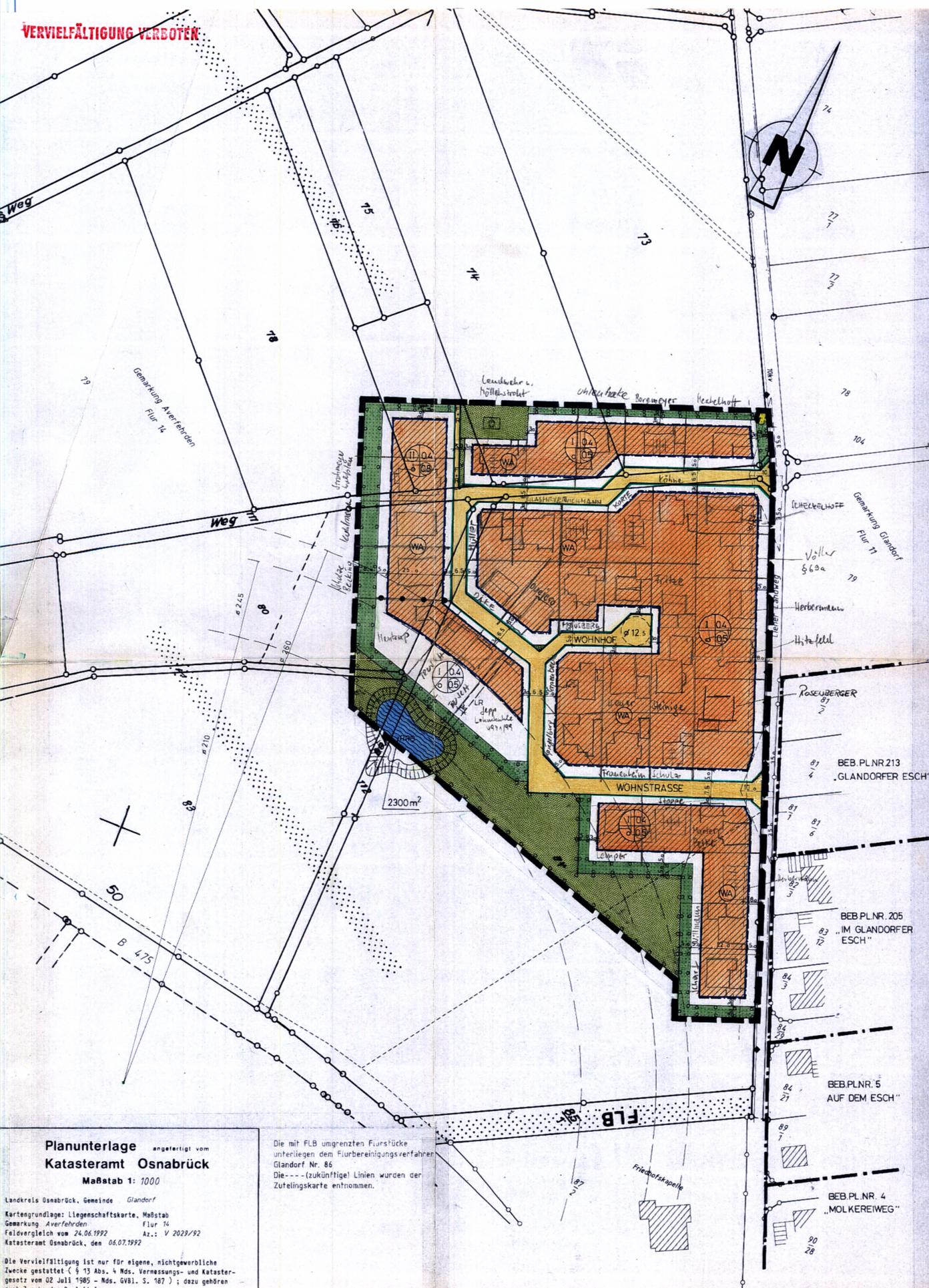


VERVIELFÄLTIGUNG VERBODEN



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.8.92...)

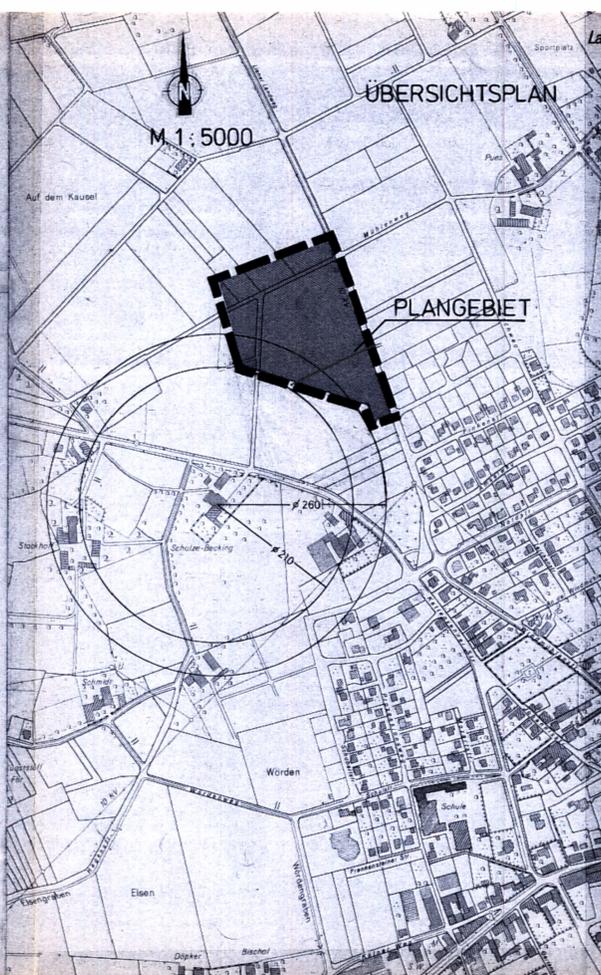
PLANZEICHENERLAUTERUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2= BAUWEISE
3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4= GESCHÖSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

- BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
VERKEHRSFÄCHEN
STRAßENVERKEHRSFÄCHEN
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
HAUPTVERSORGUNGS UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- GRÜNFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
KINDERSPIELPLATZ
GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
WASSERFLÄCHEN
REGENRÜCKHALTEBECKEN

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
LANDWIRTSCHAFTLICHE EMISSIONSKREISE



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE 1 KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR 1 DES EINGANGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL IV DES GESETZES VOM 07.11.1991 (NDS. GVBl. S. 295) HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF...

DESEN BEBAUUNGSPLAN NR 217 „WESTL. LIENER LANDWEG“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
GEM § 31(1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG IM 1. GESCH. WA-GEBIET VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2(4) DER NBAUO HANDELT UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE
GEMÄSS § 9(6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 15.12.1992 DARLEGEHT SIND.
DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER WASSERSCHUTZZONE III B DES WASSERSCHUTZGEBIETES „GLANDORF-WEST“

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.06.92 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 217 BESCHLOSSEN, DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BAUGB AM 30.07.92 ORTS-ÜBLICH BEKANTGEMACHT.

GLANDORF, DEN 14.01.1993
gez. BORGMEYER L.S. BÜRGERMEISTER
gez. SCHLÖTTMANN L.S. GEMEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.06.92 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 30.07.92 ÖFFENTLICH BEKANTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.08.92 BIS 07.09.92 GEM § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 14.01.1993
gez. I.V. PÖLLE L.S. GEMEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3(3) BAUGB WURDE VOM ... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ... GEGEBEN.

GLANDORF, DEN ...
gez. SCHLÖTTMANN L.S. GEMEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 3(2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 15.12.92 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 14.01.1993
gez. I.V. PÖLLE L.S. GEMEINDEDIKREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11(3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechten vorfinden. Die Verletzung von Rechten ist nicht festgestellt.
Osnabrück, den 26. JAN. 1993

Landkreis Osnabrück
Der Osnabrücker
In Vertretung
LANDKREIS OSNABRÜCK

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11(3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM § 12 BAUGB AM 27.2.93 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS ... BEKANTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 27.2.93 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN ...
gez. SCHLÖTTMANN L.S. GEMEINDEDIKREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 215(1) SATZ 1 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN ...
gez. SCHLÖTTMANN L.S. GEMEINDEDIKREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG GEM § 215(1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN ...
gez. SCHLÖTTMANN L.S. GEMEINDEDIKREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 217
„WESTL. LIENER LANDWEG“
DER GEMEINDE GLANDORF
LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.
GLANDORF, DEN 14.01.1993
Gemeinde Glandorf
Der Gemeindevorsteher

PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK
pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER STÄDTEBAU BAULEITUNG

Table with columns: BEARBEITET, GEÄNDERT, 23.06.1992

Planunterlage
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1:1000
Landkreis Osnabrück, Gemeinde Glandorf
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab Flur 14
Gemarkung Aversföhren
Feldvergleich vom 24.06.1992
Katasteramt Osnabrück, den 06.07.1992

Die mit FLB umgrenzten Flurstücke unterliegen dem Flurbereinigerverfahren Glandorf Nr. 86. Die --- (zukünftig) Linien wurden der Zuteilungskarte entnommen.

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Ndr. Vermessungs- und Kataster-gesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 167); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.